

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der eisbach.media GmbH
für die Werbung an digitalen Werbeträgern
Stand: März 2026**

- 1 Geltungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für sämtliche Verträge werbetreibende Unternehmen und Agenturen (im Folgenden „**Auftraggeber**“) mit der eisbach.media GmbH (im Folgenden „**eisbach.media**“) über die Ausspielung von Werbung (einschließlich Sonderwerbformen und programmatischer Werbung) auf digitalen Werbeträgern (insb. Bildschirmen) im Bereich Digital-out-of-Home (im Folgenden „**Werbeauftrag**“). Der Auftraggeber ist für die Anlieferung von digitalen Werbeinhalten (im Folgenden „**Werbemittel**“) in der für die Ausspielung geeigneten technischen und rechtlichen Qualität verantwortlich.
 - 1.2 Die Ausspielung der Werbung erfolgt ohne Ton auf Werbeträgern, an denen die eisbach.media das Vermarktungsrecht/werbliche Nutzungsrecht vom entsprechend Berechtigten (im Folgenden „**Standortpartner**“) erhalten hat. Dabei ist teils die Zustimmung des Standortinhabers oder Partners zum Werbeauftrag erforderlich.
 - 1.3 Für die Werbeaufträge gelten ausschließlich die AGB von eisbach.media in ihrer jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen von diesen AGB, Ergänzungen, Nebenabreden, die Aufhebung dieser AGB und mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von eisbach.media in Textform bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie in Textform von eisbach.media bestätigt wird. Die Anwendung Allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn abweichende Bedingungen im Auftragschreiben des Auftraggebers genannt sind, den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder eisbach.media ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.
- 2 Vertragsschluss
 - 2.1 eisbach.media schließt die Werbeaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.
 - 2.2 Ein Werbeauftrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber ein Angebot zum Abschluss eines Werbeauftrags in Textform an eisbach.media richtet und diese das Angebot entweder in Textform annimmt oder mit der Ausspielung der Werbemittel beginnt.
 - 2.3 Angebote von eisbach.media sind unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten bzw. -flächen.



- 2.4 Unterliegt die Durchführung des Werbeauftrags der Zustimmung eines Standortpartners, so wird die Zustimmung von der eisbach.media eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung der eisbach.media einen Entwurf der geplanten Werbemittel sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt - soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsabschluss anders vereinbart – die eisbach.media ein.
- 2.5 Macht der Standortpartner die Zustimmung zum Werbeauftrag von Änderungen der Werbemittel abhängig, so bleibt der Auftraggeber an den Werbeauftrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderung der Werbung nicht zugemutet werden kann. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Ersatzansprüche gegen die eisbach.media stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbeschaltung durch den Standortpartners zu.
- 2.6 Werbeaufträge von Agenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende als Kunde der Agentur namentlich genau bezeichnet wird. eisbach.media ist berechtigt, von der Agentur den Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Mandatierung durch den Kunden zu verlangen. eisbach.media behält sich das Recht vor, Buchungsbestätigungen an den Kunden weiterzuleiten. Die Agentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbeauftrag sicherungshalber an eisbach.media ab. eisbach.media nimmt diese Abtretung hiermit an. eisbach.media ist berechtigt, die Forderung bei den Kunden der Werbeagentur einzuziehen, wenn die gesicherte Forderung von der Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen ist. Die Agentur wird von eisbach.media vor der Offenlegung der Abtretung informiert. Die Abtretung der Forderung der Agentur gegenüber dem Kunden erfolgt zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung von eisbach.media gegenüber der Agentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen.
- 2.7 eisbach.media behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, Werbemittel bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuweisen und/oder die Ausspielung vorzeitig abubrechen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Sendung der Werbung im Rundfunk unzulässig wäre (z. B. wegen Verstoßes gegen den JMStV oder MStV), gegen sonstige Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder der Standortpartner den Abbruch verlangt. eisbach.media ist auch dazu berechtigt, Werbemittel bei nicht ausreichender technischer Qualität (Ziff. 4) zurückzuweisen. eisbach.media teilt die Zurückweisung eines Werbemittels und die Gründe für die Zurückweisung dem Auftraggeber unverzüglich in Textform – per E-Mail genügt - mit. Die berechtigte Zurückweisung oder der berechtigte Abbruch lassen den Vergütungsanspruch von eisbach.media unberührt.

- 2.8 Der Auftraggeber ist im Falle der Zurückweisung berechtigt, ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Ausspielung zur Verfügung zu stellen, auf die die Gründe für die Zurückweisung nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 2.9 Sollte der Auftraggeber die Werbung zu spät zur Verfügung stellen, ist eisbach.media zur Nachholung der Ausspielung nicht verpflichtet. Der Vergütungsanspruch von eisbach.media bleibt unberührt.
- 2.10 Soweit das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Werbemittel nicht offensichtlich als Werbung erkennbar ist, kann eisbach.media die Werbung als solche kenntlich machen, insbesondere mit dem Wort „Werbung“ kennzeichnen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.
- 2.11 eisbach.media ist berechtigt einen Werbeauftrag frühzeitig zu beenden für den Fall, dass eisbach.media das ihr zustehende Nutzungsrecht/Vermarktungsrecht an den Werbeflächen verliert (Sonderkündigungsrecht). In diesem Fall erhält der Auftraggeber die zu viel gezahlte Vergütung für den Zeitraum nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts anteilig zurück. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3 Nutzungsrechte und Freistellung

- 3.1 Der Auftraggeber garantiert, Inhaber aller zur Ausspielung der Werbung gem. dem Werbeauftrag notwendigen Rechte zu sein. Sofern der Auftraggeber eine Agentur ist, gilt die Garantie mit Bezug auf die bei ihrem Kunden liegenden Rechte. Das umfasst sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte und Kennzeichenrechte sowie den ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz.
- 3.2 Der Auftraggeber räumt eisbach.media mit Abschluss des Werbeauftrags die durch den Zweck des Werbeauftrags zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkten Rechte ein, insb. das Recht der öffentlichen Wiedergabe in den betroffenen Digital-out-of-Home-Netzwerken sowie das Recht zur Bearbeitung im Rahmen der technischen Anpassung gem. Ziff. 4.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt eisbach.media und den Standortpartner von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund einer Verletzung der Garantie nach Ziff. 3.1 gegen eisbach.media und / oder den Standortpartner geltend machen. Die Freistellung umfasst die angemessenen Rechtsverteidigungskosten.

4 Lieferung der Werbemittel

- 4.1 Die Werbemittel sind vom Auftraggeber nach den Vorgaben von eisbach.media (z.B. Formate, inhaltliche Struktur, Übertragungsart und sonstige technische Voraussetzungen etc.) in digitaler Form anzuliefern. eisbach.media informiert frühzeitig über das definierte



Format und ist berechtigt Werbemittel insbesondere aufgrund technischer Entwicklungen anpassen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Werbemittel rechtzeitig, d.h. bis spätestens 10 Tage vor Ausspielung der eisbach.media zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausspielung übernommen werden.

5 Vertragslaufzeit, Schaltzeit, Schaltung, Platzierung, Standorte

5.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Werbeauftrag vereinbarten Termin und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Dies gilt auch dann, wenn die Ausspielung wegen Verzugs des Auftraggebers mit von ihm zu liefernden Daten/Informationen/Werbemitteln/Briefings etc. nicht zum geplanten Startdatum beginnen kann.

5.2 Die Ausspielung erfolgt gemäß der täglich vereinbarten Schaltzeit innerhalb des von eisbach.media jeweils konzipierten Tagesturnus und wird von eisbach.media nach billigem Ermessen festgelegt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht.

6 Außerordentliche Kündigung

6.1 Die ordentliche Kündigung eines Werbeauftrags schließen die Parteien aus. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.2 eisbach.media ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem Standortpartner, gleich aus welchem Grund, während der Laufzeit des Werbeauftrags endet. eisbach.media wird in diesem Fall dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Werbezeitraum anteilig erstatten.

7 Preise

7.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise der eisbach.media zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werbeauftrags.

7.2 Der Listenpreis ist die Vergütung in Euro für die Ausspielung des Werbemittels ohne Steuern, sonstige Abgaben oder sonstige Kosten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

8 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Auftragsbestätigung oder bis zu 30 Kalendertage vor Kampagnenstart. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich anfallender Mehrwertsteuer.



8.2 Rechnungsbeträge sind ohne Abzug spätestens 30 Kalendertage ab Zugang der Rechnung in Euro und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.

8.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. eisbach.media berechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

9.1 eisbach.media ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Ausspielung einzustellen.

9.2 Der Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt wurde oder von eisbach.media anerkannt ist.

10 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung, höhere Gewalt

10.1 Im Fall eines von eisbach.media zu vertretenden Mangels bei der Ausspielung ist die Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt, d.h. das Werbemittel wird in einem gleichwertigen Umfeld erneut ausgespielt.

10.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der eisbach.media. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit der eisbach.media ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsenverlust und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

10.3 eisbach.media haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Ausspielung entstehen, wenn eisbach.media dies nicht zu vertreten hat (z.B. Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Sperrung von Verkehrsflächen durch Standortpartner, Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches von eisbach.media, im Folgenden „**Höhere Gewalt**“).

11 Rücktritt vom Vertrag und Stornierung



- 11.1 eisbach.media und der Auftraggeber sind berechtigt, sofern die Parteien nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, bis zu 6 Kalenderwochen (42 Kalendertage) vor Beginn der Ausspielung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt ist in jedem Falle in Textform - per E-Mail genügt - an die andere Partei zu richten. Dies gilt nicht für Werbeaufträge über Werbemittel mit einer Dauer ab 180 Sekunden und Sponsoring.
- 11.2 eisbach.media kann jederzeit von einem Werbeauftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von eisbach.media geschuldeten Leistung aus Gründen Höherer Gewalt nicht möglich ist. Darüber hinaus kann eisbach.media bis 10 Kalendertage vor Beginn der Ausspielung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzsituation zwischen Auftraggeber und einem Standortpartner ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 11.3 Der Rücktritt nach Ablauf der Frist von 6 Wochen (42 Kalendertagen) vor Beginn der Ausspielung bedarf der Zustimmung von eisbach.media.

12 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 12.1 eisbach.media und der Auftraggeber verpflichten sich, die nicht für die Ausspielung bestimmten Informationen, Daten und Unterlagen, die sie von der jeweiligen anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und – außer im Falle einer behördlichen oder gesetzlichen Anordnung – Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Verträge, Preislisten und Rabatte. Dritte sind nicht konzernrechtlich mit der eisbach.media verbundene Unternehmen.
- 12.2 Die ggf. erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für die AGBs und die Verträge im Geltungsbereich dieser AGB gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts schließen die Parteien aus.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AGBs und den Verträgen im Geltungsbereich dieser AGB ist München.